



# Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

## **7.1.2 BEG im Detail – Einzelmaßnahmen für die Heiztechnik**

Die Förderung von Heizungsanlagen wurde zum 01.01.2024 grundlegend geändert. Hintergrund ist die Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, mit dem der Umstieg auf erneuerbare Energien beim Einbau neuer Heizungen verpflichtend wird.

*Neue Heizungs-  
förderung ab 2024*

Die Höhe des Investitionszuschusses für neue Heizungsanlagen setzt sich aus einer Grundförderung und verschiedenen Boni zusammen:

- Grundförderung von 30 % für alle Wohn- und Nichtwohngebäude und für alle Antragstellergruppen
- Klimageschwindigkeits-Bonus von 20 Prozentpunkten bis 2028 für den frühzeitigen Austausch alter fossiler Heizungen (sowie Nachtspeicherheizungen und alte Biomasseheizungen) für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer
- Einkommens-Bonus von 30 Prozentpunkten für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer mit bis zu 40.000 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr
- Effizienz-Bonus von 5 Prozentpunkten für Wärmepumpen, die als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser nutzen oder ein natürliches Kältemittel einsetzen
- Emissionsminderungs-Zuschlag von 2.500 Euro für Biomasseheizungen mit geringen Feinstaubemissionen
- Die Boni sind kumulierbar bis zu einem maximalen Fördersatz von 70 %

Die verschiedenen Boni und die Rahmenbedingungen dieser Heizungsförderung werden im Folgenden beschrieben.

*Voraussetzung für Förderung*

Bei Einzelmaßnahmen an der Heizungstechnik werden bei bestehenden Gebäuden der Einbau von effizienten erneuerbaren Wärmeerzeugern, der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz sowie die Heizungsoptimierung gefördert. Voraussetzung ist, dass mit der Maßnahme die Energieeffizienz des Gebäudes oder der Anteil erneuerbarer Energien erhöht wird.

Zudem muss im Zuge der geförderten Maßnahmen an der Heizungstechnik das gesamte Heizungsverteilsystem optimiert und eine raumweise Heizlastberechnung sowie ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B durchgeführt werden.

*Wärmepumpen oder Biomasseheizungen*

Bei einer Förderung von Wärmepumpen oder Biomasseheizungen (auch in Ergänzung zu einer bestehenden oder neuen fossilen Heizung) muss das zu versorgende Gebäude nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % durch erneuerbare Energien beheizt werden.

*Klimageschwindigkeits-Bonus*

Beim vorzeitigen Austausch von bestimmten funktionstüchtigen Heizungsanlagen kann für selbstgenutzte Wohneinheiten zusätzlich zur Grundförderung ein „Klimageschwindigkeits-Bonus“ gewährt werden. Der zusätzliche Fördersatz hat zunächst bis einschließlich 2028 eine Höhe von 20 %. Danach sinkt der Fördersatz alle zwei Jahre um jeweils 3 Prozentpunkte. Ab 2037 entfällt der Bonus.

Voraussetzung ist der Austausch funktionstüchtiger Öl-, Kohle-, Gasetagen- und Nachtspeicherheizungen (ohne

Anforderung an den Zeitpunkt der Inbetriebnahme) oder von funktionstüchtigen Gasheizungen oder Biomasseheizungen, wenn die Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt. Zudem muss die ausgetauschte Heizungsanlage fachgerecht demontiert und entsorgt werden.

Der Bonus steht nur „selbstnutzenden Eigentümern“ zur Verfügung. Dies sind (Mit-)Eigentümer von Wohngebäuden und Eigentumswohnungen, die sie zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst als Haupt- oder alleinige Wohnung bewohnen. Die (Mit-)Eigentümerstellung wird durch Grundbuchauszug und die Haupt- oder alleinige Wohnung durch Meldebescheinigung nachgewiesen. Für Nichtwohngebäude oder vermietete Wohneinheiten kann der Bonus nicht gewährt werden.

In Gebäuden mit mehr als einer Wohneinheit wird der Bonus nur anteilig für die gesamten geförderten Ausgaben gewährt. Der anzusetzende Anteil entspricht dem Anteil der in dem Gebäude durch verschiedene Eigentümer nachweislich selbstgenutzten Wohneinheiten.

Der Einkommens-Bonus von 30 Prozentpunkten wird selbstnutzenden Eigentümern mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 40.000 Euro nur für die selbstgenutzte Wohneinheit gewährt. Für das Haushaltsjahreseinkommen wird der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragseingang ermittelt.

*Einkommens-Bonus*

Für den Einbau elektrischer Wärmepumpen mit der Wärmequelle Erdreich, Wasser oder Abwasser wird ein zusätzlicher Bonus in Höhe von 5 Prozentpunkten gewährt. Der gleiche Bonus kann auch für Wärmepumpen mit natürlichem Kältemittel gewährt werden. Ab Anfang

*Effizienz-Bonus für Wärmepumpen*

2028 sollen dann nur noch Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln gefördert werden.

#### *Emissionsminderungs-Zuschlag*

Seit dem 01.01.2024 können – anders als zuvor – auch Biomasseanlagen mit höheren Feinstaubemissionen wieder gefördert werden. Für Biomasseanlagen, die einen Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m<sup>3</sup> nachweislich nicht überschreiten, wird ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gewährt.

Die förderfähigen Einzelmaßnahmen im Bereich der Heizungstechnik sowie die jeweiligen Fördersätze sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

<b>Einzelmaßnahmen Heizungsanlagen</b>	<b>Zuschuss</b>	<b>Klimaschwindigkeits-Bonus</b>	<b>Effizienz-Bonus</b>	<b>Einkommens-Bonus</b>
Solarthermische Anlagen	30 %	max. 20 %	–	30 %
Biomasseheizungen	30 %	max. 20 %	–	30 %
Wärmepumpe	30 %	max. 20 %	5 %	30 %
Brennstoffzellenheizungen	30 %	max. 20 %	–	30 %
Wasserstofffähige Heizung	30 %	max. 20 %	–	30 %
Innovative Heizungstechnik	30 %	max. 20 %	–	30 %
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz	30 %	max. 20 %	–	30 %
Wärmenetzanschluss	30 %	max. 20 %	–	30 %
Gebäudenetzanschluss	30 %	max. 20 %	–	30 %

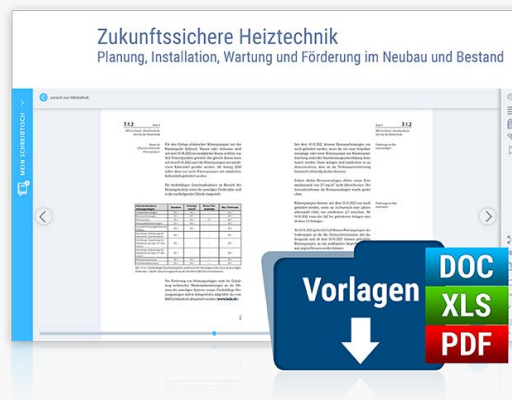
Tab. 7.1.2-1: Förderfähige Einzelmaßnahmen im Bereich der Heizungstechnik sowie die jeweiligen Fördersätze, Quelle: Richtlinie BEG Einzelmaßnahmen

Die Förderung von Heizungsanlagen setzt die Einhaltung technischer Mindestanforderungen an die Effizienz der jeweiligen Systeme voraus. Förderfähige Heizungsanlagen sind in Anlagenlisten aufgeführt, die vom BAFA fortlaufend aktualisiert werden (**www.bafa.de**).

#### *Förderung von Biomasseanlagen*

Seit dem 01.01.2024 können auch solche Biomasseheizungen wieder mit dem Grundfördersatz von 30 % gefördert

# Bestelloptionen



## Zukunftssichere Heiztechnik

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)